

Kreis Borken · D – 46322 Borken

Firma  
Weseke-Ost Wind GmbH & Co.KG  
Kotten Büsken 38  
46325 Borken

**Burloer Str. 93 D – 46325 Borken**  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**  
Aktenzeichen: 63–02863/2024-tonf  
Auskunft erteilt: Felicitas Tonfeld  
Durchwahl: 02861 – 681 6836  
E-Mail: [f.tonfeld@kreis-borken.de](mailto:f.tonfeld@kreis-borken.de)  
Telefax: 02861 – 681 821730  
Zimmer: 2362

Datum: 02.01.2025

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.2024  
Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in Borken**

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

### I.

#### Tenor

Sehr geehrter Herr Büning,

**ich erteile der von Ihnen vertretenen Weseke-Ost Wind GmbH & Co.KG die Genehmigung, auf den Grundstücken in Borken, Gemarkung Weseke, Flur 23, Flurstück 12, Flur 20, Flurstück 21, Flur 22, Flurstück 4, Flur 21, Flurstücke 5 und 20, fünf Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.**

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

#### Busverbindungen

Auskünfte zu den Busverbindungen gibt es auf [www.bus-und-bahn-im-muensterland.de](http://www.bus-und-bahn-im-muensterland.de)

oder über die „BuBiM-App“



#### Telefonische Servicezeiten

Mo – Do 08.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

**Terminvereinbarungen möglich unter**  
[www.kreis-borken.de/termine](http://www.kreis-borken.de/termine)

#### Bezahlungsmöglichkeiten

Sparkasse Westmünsterland  
BIC: WELADE3WXXX  
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49  
oder DE13 4015 4530 0000 0142 74  
[www.kreis-borken.de/online-bezahlen](http://www.kreis-borken.de/online-bezahlen)  
UST-ID-Nr.: DE124164543

## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Standort in ETRS89-UTM	
					Ost	Nord
1	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	354833,25	5752170,42
2	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	354998,63	5752644,13
3	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	355541,44	5752512,03
4	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	355115,0	5753247,0
5	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	355672,03	5753033,28

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

1. **Befristung:**  
Die Genehmigung für die Windenergieanlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
  
- aufschiebende Bedingungen:
2. Vor Baubeginn ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung für den WEA-Typ Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe die vollständige, zur Ausführung kommende Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) vorzulegen.
3. Vor Baubeginn der WEA sind die erforderlichen Abstandsbaulasten nach § 6 BauO entsprechend den Darstellungen in den Lageplänen einzutragen.

## **IV. Weitere Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, eine Woche vorher anzuzeigen.
- 1.2 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Borken, Fachbereich 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
  - a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
  - b) Nachweis der Einrichtung der vollständigen Abschaltung bzw. der schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit gemäß Ziffer IV.3.3, IV.3.4 und IV.3.5.
  - c) Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung betriebsbereit ist.
  - d) gutachterlicher Funktionsnachweis des eingesetzten Eisdetektionssystems sowie Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.4 Die Anzeigen und die entsprechenden Unterlagen müssen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

### **2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz**

- 2.1 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In

der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770,771) BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 1.615.261,- € festgesetzt.

- 2.2 Nach endgültiger Stilllegung der Anlage oder Erlöschen dieser Genehmigung ist die Windenergieanlage einschließlich des Fundaments und der Kranauflstellungsflächen zurückzubauen.
- 2.3 Werden bei der Durchführung dieser Baumaßnahme Bodenfunde und Bodendenkmäler freigelegt, die kulturgeschichtliche Bedeutung haben können, so ist umgehend die Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, zu benachrichtigen.
- 2.4 Eine Woche vor Baubeginn sind der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, der Ausführungsbeginn sowie ein qualifizierter Bauleiter und ein Sachverständiger für die Baukontrolle zu benennen.
- 2.5 Die abschließende Fertigstellung ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
  - a) Unternehmerbescheinigung oder Bescheinigung eines Sachverständigen, dass die Blitzschutzanlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.
  - b) Einmessprotokoll zum Nachweis der Einhaltung der genehmigten Standorte der Windenergieanlage im Koordinatensystem ETRS89-UTM.
  - c) Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweise errichtet worden sind.
- 2.6 Vor der Ausführung des Fundaments ist durch ein Baugrundgutachten nachzuweisen, dass die der Auslegung der WEA zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund vorhanden sind. Das Baugrundgutachten ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung vor Ausführung des Fundamentes vorzulegen.
- 2.7 Der Prüfbericht des TÜV Süd Nr. MS-2402-054-NRW-SC-de Rev. 1 vom 22.10.24 zur Standorteignung ist gemäß Ziffer I. Bestandteil dieses Bescheides. Die WEA müssen den dort getroffenen Annahmen entsprechen.
- 2.8 Geschweißte, tragende Stahlbauteile dürfen nur von einem Betrieb hergestellt werden, deren werkseigene Produktionskontrolle entsprechend der Ausführungsklasse bis EXC 3 nach DIN EN 1090 Teil 2 zertifiziert ist. Das gültige Konformitätszertifikat ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, vorzulegen.
- 2.9 Fertigteile dürfen nur aus einem Werk stammen, das der Güteüberwachung unterliegt. Vor Einbau der Fertigteile ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, der Nachweis der Güteüberwachung vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtung oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.
- 2.10 Die Bewehrung, die Ausführung und die Abmessung des Fundamentes sind vor dem betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für

die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen zu unterziehen. Hierüber ist ein detaillierter Bericht zu erstellen.

- 2.11 Das zu den Bauvorlagen gehörige generalisierte Brandschutzkonzept vom TÜV Süd für die Errichtung von Windenergieanlagen der Reihe "EnVentusTM" vom 31.05.2022 sowie das projektbezogene Brandschutzkonzept der Andreas + Brück GmbH 24-019 vom 30.07.2024 ist gemäß Ziffer II. Bestandteil der Genehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei Errichtung und dem Betrieb vollumfänglich beachtet werden.
- 2.12 Für den Turm und die Gründung sind spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der endgültige Abnahmebericht des Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. In den Abnahmebericht ist der Aufgabenvollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung zu bescheinigen. Der Abnahmebericht ist der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.13 Für die Rotorblätter und die Maschine (incl. der Steuerung) sind Abnahmegutachten durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. Darin ist der Aufgabenvollzug der genannten gutachterlichen Stellungnahmen zu bescheinigen. Die Abnahmegutachten sind der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.14 Der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, ist bis zur Schlussabnahme eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Dokumenten der Typenprüfung errichtet werden und die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind.
- 2.15 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 2.16 Der Betreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenheft im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überprüfung und Wartung der Windenergieanlage durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundamentes zu prüfen. Die dabei anzufertigen Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes für die Durchführung von technischen Prüfungen benannten Institute in Betracht.
- 2.17 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen und in eine Parkposition zu bringen, in der der Rotor parallel zum nächstgelegenen Wirtschaftsweg ausgerichtet ist. Dazu ist die Windenergieanlage mit dem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem BladeControl auszustatten, das die Windenergieanlage bei Eisansatz automatisch stoppt.

### **3. Immissionsschutz**

- 3.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und

sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte geltend die folgenden Immissionsrichtwerte

in den allgemeinen Wohngebieten Holthausener Str. und Fürstenwiese in Borken und im Wohngebiet Rosengarten in Velen

tagsüber 55 dB(A),  
nachts 40 dB(A),

im reinen Wohngebiet Bogterkamp in Velen

tagsüber 50 dB(A),  
nachts 35 dB(A),

und im Außenbereich

tagsüber 60 dB(A),  
nachts 45 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.2 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.3 Die Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22.00 – 6.00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH mit der Bericht-Nr.: NE-B-129974 vom 13.08.2023 (Revision 0) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

für die in Ziffer II. dieses Bescheides mit WEA 1, WEA 4 und WEA 5 bezeichneten WEA							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L <sub>W,Okt</sub> [dB(A)]	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	89,8	97,4	100,5	100,7	99,1	94,6	87,0

für die in Ziffer II. dieses Bescheides mit WEA 2 und WEA 3 bezeichnete WEA							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L <sub>W,Okt</sub> [dB(A)]	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	87,7	95,3	98,5	98,7	97,1	92,6	85,1

- 3.4 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22.00 – 6.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172-7.2 in der erforderlichen schallreduzierten Betriebsweise durch FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die in Ziffer IV.3.3 genannten Werten der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH Nr.: NE-B-129974 vom 13.08.2023 (Revision 0) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebes gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH Nr.: NE-B-129974 vom 13.08.2023 (Revision 0) im Anhang B.3.2, Tabelle 1 „Berechnungsprotokoll CadnaA“ aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.5 Abweichend von vorstehender Ziffer IV.3.4 dürfen die WEA übergangsweise während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des sich jeweils für sie aus der v.g. Ziffer IV.3.3 ergebenden Summenschallleistungspegels liegt, sofern und solange keine Hinweise auf eventuelle Tonhaltigkeiten bestehen. Bei Hinweisen auf eventuelle Tonhaltigkeiten darf der Nachtbetrieb nicht aufgenommen werden bzw. ist er umgehend wieder einzustellen.

Dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz sind vor Aufnahme dieses übergangsweisen Nachtbetriebs die entsprechenden Betriebsmodi zu benennen sowie ein aktuelles technisches Datenblatt des Herstellers mit einer Übersicht über die schallreduzierten Betriebsmodi mit den zugehörigen elektrischen Leistungen und Rotordrehzahlen und eine ausführliche Darstellung des Herstellers über seine Erkenntnisse zu etwaigen Tonhaltigkeiten des WEA-Typs (z.B. aus theoretischen Modellierungen, Messungen an Prototypen, Messungen an anderen WEA-Typen der gleichen Plattform, bereits vorliegende Typvermessungen anderer Betriebsmodi des gleichen Typs, bereits bekannte behördliche Messungen an WEA des gleichen Typs, Übersichtsmessungen oder Höreindrücke an den hier genehmigten WEA o.a.) vorzulegen.

- 3.6 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Ziffer IV.3.3 genannten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die

Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH Nr.: NE-B-129974 vom 13.08.2023 (Revision 0) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros noxt! engineering GmbH Nr.: NE-B-129974 vom 13.08.2023 (Revision 0) im Anhang B.3.2, Tabelle 1 „Berechnungsprotokoll CadnaA“ aufgelisteten Teilimmissionspegel abzüglich eines Wertes von 0,4 dB(A) nicht überschreiten.

- 3.7 Für die WEA 1, 3 und 5 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung IV.3.3 i. V. m. IV.3.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 3.8 Die Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros noxt engineering GmbH mit der BerichtNr.: NE-B-12974 vom 15.08.2023 (Revision 0) weist für alle relevanten Immissionsaufpunkte, bis auf die SR-51, SR-72 – SR-76 und SR-111 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und/oder 30 min/d aus. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.9 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurfimmissionen der fünf Windenergieanlagen (Zusatzbelastung) real an den Immissionsaufpunkten

<b>IP</b>	<b>h/a</b>
SR-1 – SR-18, SR-121, SR-123 – SR-127	00:00
SR-19	02:56
SR-20	02:33
SR-21	02:35
SR-22	03:10
SR-23, SR-24	04:14
SR-25	04:32
SR-26	04:47
SR-27	06:17
SR-28	06:24
SR-29	04:24
SR-30	06:49
SR-31	06:46
SR-32	06:45



SR-33	05:50
SR-34	07:14
SR-35 – SR-50, SR-52 - SR-58, SR-62 – SR-71, SR-77 – SR-102, SR-106 – SR-107, SR-109 – SR-110, SR-115 – SR-119	08:00
SR-59	07:16
SR-60	07:17
SR-61	05:10
SR-103	03:12
SR-104	03:05
SR-105	07:35
SR-108	04:06
SR-112	03:28
SR-113	03:41
SR-114	02:48
SR-120	04:42
SR-122	01:36

bezogen auf das Kalenderjahr nicht überschreiten. Die zulässige Schattenwurfdauer bezieht sich auf das jeweilige Wohnhaus insgesamt (nicht auf einzelne Fassaden) und darf dementsprechend in der Summe der Beschattungszeiten aller Hausfassaden nicht überschritten werden.

- 3.10 Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den unter Ziffer IV.3.9 aufgeführten Immissionsaufpunkten eine zulässige Beschattungsdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet befindlichen WEA (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
- 3.11 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.12 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Wasser- und Abfallrecht sowie Bodenschutz**

- 4.1 Öl, Schmierstoffe und andere wassergefährdende Stoffe sind bei Austausch im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten von einer Fachfirma ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.2 Bei Austritt von flüssigen wassergefährdenden Stoffen bei Betrieb der WEA sind die Leckagemengen unverzüglich aus den Auffangvorrichtungen zu entfernen.

## 5. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 5.1 Alle fünf WEA sind zum Schutz des Rotmilans bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten. Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:
- Gesamtzeitraum der Abschaltung: 01.04. – 31.08.
  - Dauer der Abschaltung: 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung.
  - Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung sind entweder vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Anlagenbetreiber und den Flächenbewirtschaftern vorzulegen oder ist die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die v. g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA detektiert und die WEA automatisch abschaltet.
  - Bei Inbetriebnahme der WEA sind dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde entweder die v.g. vertraglichen Vereinbarungen oder eine Fachunternehmererklärung über die Installation und Programmierung eines Detektionssystems vorzulegen.
  - Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei manueller Abschaltung auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen mit den Flächenbewirtschaftern ist zusätzlich bis zum 1.12. eines jeden Jahres eine Auflistung der Feldfrüchte vorzulegen, mit denen die betroffenen Flurstücke im jeweiligen Jahr bestellt waren.
- 5.2 Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Wespenbussard sind alle fünf WEA im Zeitraum vom 15.07. bis 31.08. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten.
- 5.3 Die Abschaltung nach den vorstehenden Ziffern IV.5.1 und IV.5.2 entfällt, wenn durch eine fachgerechte Kartierung ein Brutvorkommen der betreffenden Arten sicher ausgeschlossen werden kann. Hierzu ist die Nachkartierung dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 5.4 Zum Fledermausschutz sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. bei Temperaturen von  $> 10^{\circ}\text{C}$  sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von  $< 6 \text{ m/s}$  in Gondelhöhe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abzuschalten.
- 5.5 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung für Fledermäuse und Rotmilan nach v.g. Ziffern IV.5.2 und IV.5.4 funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung in 10 min-Mitteln erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- 5.6 Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Turmfuß keine Brachflächen oder Kurzrasenvegetation zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder eine Bepflanzung mit dichten, bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den

Turmfuß vorzusehen. Im Umkreis des Rotorradius zuzüglich 50 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine neuen Baumreihen, Hecken, Blühstreifen, Wildäcker oder Kleingewässer angelegt werden.

- 5.7 Die Errichtung aller WEA inklusive der Baufeldfreimachung, der Bau von Lagerflächen und Zuwegungen dürfen zum Schutz von Feldvögeln nur vom 16.08 bis zum 14.03. stattfinden. In der Horstschutzzone von 100 m im Umkreis des Mäusebussardhorsts an der WEA 1 dürfen Bautätigkeiten nur vom 1.7. bis 28./29.2. durchgeführt werden. Sofern Bautätigkeiten innerhalb der v.g. Brutzeiten durchgeführt werden sollen, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Es sind alle durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen im Beeinträchtigungsraum zu betrachten. Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde können die Bautätigkeiten entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden. Entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden. Im Fall von Bruten sind zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unverzüglich Maßnahmen mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen.
- 5.8 Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten. Gehölze, welche für das Bauvorhaben beseitigt oder aufgeastet werden müssen, dürfen daher nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres beseitigt oder geschnitten werden. Sofern Gehölzarbeiten innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden müssen, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde können die Gehölzfällungen/Rückschnitte entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden. Im Fall von Bruten sind zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unverzüglich Maßnahmen mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen.
- 5.9 Die Baumfällungen sind durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten. Dabei sind Bäume mit Quartierpotenzial vor Fällung zu kennzeichnen. Die Baubegleitung hat während der gesamten Fällarbeiten anwesend zu sein. Potentielle Quartiere von Wirbeltieren sind vor Fällung mit den gängigen Methoden (Ausleuchten mit Spiegel, Endoskop, etc.) auf einen aktuellen Besatz zu kontrollieren. Wenn diese Untersuchung einige Tage vor der eigentlichen Fällung stattfindet, sind potenzielle Quartiere im Anschluss für einen Besatz unbrauchbar zu machen. Sollte Besatz angetroffen werden, ist unverzüglich der Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 5.10 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist ein Ersatzgeld nach §§ 13, 15 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW von insgesamt 156.600,- € zu zahlen (WEA 1: 31.320 €, WEA 2: 31.320 €, WEA 3: 31.320 €, WEA 4: 31.320 €, WEA 5: 31.320 €). Das Ersatzgeld wird drei Tage nach Beginn des Turmbaus fällig. Das Ersatzgeld ist auf das Konto des Kreises Borken bei der Sparkasse Westmünsterland unter Angabe des Zeichens F6610U-241218-085258 zu zahlen.

- 5.11 Als forstrechtlicher und landschaftsrechtlicher Ausgleich ist auf dem Grundstück in Borken, Gemarkung Weseke, Flurstück 14, Flur 23, eine mehrreihige Hecke mit insgesamt 2.351 m<sup>2</sup> Fläche anzulegen. Bei der Anpflanzung sind standortgerechte, bodenständige Laubgehölzarten mit regionaler Herkunft (z. B. Stieleiche, Rot-Buche, Hasel, Weißdorn, Faulbaum, Schlehe, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Feldahorn, Pfaffenhütchen, roter Hartriegel, Wildapfel, Wildbirne, Wildkirsche) zu verwenden. Der Wall ist mittig aufzuschichten. Kleinwüchsige Gehölzarten sind am Rand und kräftige, höher wachsende Gehölzarten sind mittig auf dem Wall zu pflanzen. Es ist ein überwiegender Anteil langsamwüchsiger Arten wie Schlehe oder Hasel zu pflanzen. Langsam oder schwachwüchsige Arten sind in Kleingruppen von drei bis fünf Stück, mittelstark wüchsige Arten in Gruppen zu zwei bis drei Stück und starkwüchsige Arten als Einzelexemplare zu pflanzen.
- An der Wallhecke ist beiderseits ein Saum von mindestens 1,5 m Breite anzulegen. Die Wallhecke ist im Zeitraum zwischen Ende Oktober und Anfang April anzulegen. Die Größe der Pflanzen muss 80 – 120 cm betragen, der Abstand zwischen den einzelnen Pflanzen muss ca. 1 m betragen, wobei schwachwüchsige Arten näher zusammen gepflanzt werden können. Es sind Verbiss- und Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es hat eine dreijährige Aufwuchs- und Entwicklungspflege zu erfolgen, bei der der Aufwuchs im direkten Stammbereich mechanisch zu entfernen ist (kein Herbizideinsatz). Die Wallhecke ist mit Eichenspaltpfählen abzuzäunen. Die Hecke ist regelmäßige zu schneiden, wobei kein Rückschnitt in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. erfolgen darf. Der erste Schnitt darf frühestens nach 7 Jahren erfolgen. Die Hecke ist mit Ausnahme der Überhälter alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen, wobei maximal 1/3 der Gesamtlänge pro Jahr zurückzuschneiden ist.
- Die Hecke ist in der Pflanzperiode durchzuführen, die unmittelbar der Inbetriebnahme der WEA folgt. Sie ist während der Dauer des Bestands der WEA aufrecht zu erhalten und zu pflegen.
- 5.12 Das nach Umsetzung der v.g. Kompensationsmaßnahmen verbleibende Kompensationsdefizit für den Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 15.586 ökologischen Werteinheiten ist durch die Ökokonten von Herrn Hungerhoff (Az.: 2022/1270) und Herrn Büning (Az.: 2018/1162) oder ein gleichwertiges anderes Ökokonto abzulösen. Der Nachweis der Ablösung ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde bis zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.
- 5.13 Die Errichtung der Windenergieanlagen inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach Ziffer IV.5.11 sowie die Wiederherstellung der temporär beanspruchten Flächen sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Bautätigkeit anleiten. Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und den ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann von die-

sem Berichtsintervall abgewichen werden. Der erste Bericht über die Baustelleneinweisung muss spätestens 5 Tage nach Baubeginn vorgelegt werden.

- 5.14 Schotter, Bau- und Bodenmaterial sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vollständig vom Umfeld der Anlage abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden.
- 5.15 Die temporären Zuwegungen, Kranstell- und Vormontageflächen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vollständig zur vorherigen Nutzung zurückzubauen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden. Der vollständige Rückbau ist im Rahmen des Abschlussberichtes der ökologischen Baubegleitung durch ein Aufmaß nachzuweisen.
- 5.16 Entsprechend der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind alle temporär in Anspruch genommenen Gehölzbestände und Säume spätestens in der Pflanzperiode, die unmittelbar dem Rückbau der temporären Befestigungsflächen folgt, wiederherzustellen. Zur Wiederbepflanzung bei Heckenstrukturen sind ausschließlich heimische Laubgehölze der Mindestgröße 80 bis 120 cm im Pflanzabstand von 1 x 1m zu verwenden. Folgende Gehölzarten können verwendet werden: Hasel, Weißdorn, Schlehe, Gemeiner Schneeball, Hainbuche, Faulbaum sowie einzelne Vogelkirschen und Stieleichen. Die Anpflanzungen sind vor Verbiss zu schützen. Ausfälle von mehr als 10% sind nachzupflanzen.
- 5.17 Die Zuwegungen und die Kranstellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- 5.18 Bodenmieten und zusätzliche Lagerflächen dürfen nicht an naturschutzfachlich sensiblen Standorten (z. B. Waldrand, Gewässer, artenreiches Grünland) angelegt werden.

## **6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit**

- 6.1 Die für die WEA ausgestellten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, bei Inbetriebnahme vorzulegen.

## **7. Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit**

- 7.1 Kräne mit einer Höhe von mehr als 100 m sind an der höchsten Stelle mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die für die WEA geforderten Befeuerungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.2 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter weiß oder grau auszuführen, im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot

– 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 7.3 Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Turm ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.4 Die Nachtkennzeichnung der WEA hat durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES gemäß Anhang 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Die Rotorblattspitze darf das Feuer in der beantragten Höhe überschreiten.
- 7.5 Das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dies muss auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit Blinkfrequenz synchroner Drehzahl gewährleistet sein. Die Feuer müssen hierzu gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Die Taktfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Dazu ist die Taktfolge auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Für das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 7.6 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 7.7 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.8 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr, 48128 Münster unter Nennung des Aktenzeichens Nr. 416-24 und Vorlage des Nachweises der Baumeisterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 AVV sowie der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle formlos anzuzeigen.
- 7.9 Bei Ausfall des Feuers muss eine Mitteilung an den Anlagenbetreiber erfolgen. Bei Ausfall des Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer erfasst wird, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden; das Leuchtmittel ist bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

- 7.10 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Die Zeitdauer zwischen der Unterbrechung und der Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Die Infrarotkennzeichnung ist von diesen Vorgaben ausgenommen.
- 7.11 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 7075555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Luftfahrtbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 7.12 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, unter Angabe des Aktenzeichens 45-60-00/III-1897-24-BIA nachstehende endgültige Daten per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) zu übermitteln:
- Art des Hindernisses
  - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
  - Höhe des Hindernisses über Erdoberfläche
  - Gesamthöhe des Hindernisses über NN
  - Art der Kennzeichnung
  - Tag des Baubeginns
  - Tag der voraussichtlichen Fertigstellung.
- 7.13 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr, 48128 Münster per E-Mail an [luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 416-24 sowie der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH per E-Mail an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) unter Angabe des Aktenzeichens NW 11772 sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Vier Wochen nach Inbetriebnahme sind darüber hinaus folgende Daten un-  
aufgefordert an die die beiden v. g. Stellen zu übermitteln:
- DFS-Bearbeitungsnummer
  - Name des Standortes
  - Art und Typ des Hindernisses
  - Lage des Hindernisses (geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
  - Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
  - Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
  - Art und Beschreibung der Kennzeichnung.
  - Ansprechpartner des Anlagenbetreibers mit Adresse und Telefonnummer für Instandhaltung und Ausfallmeldungen der Befeuerung.

## V. Hinweise

### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 1.2 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

### 2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss an der Baustelle ein Baustellenschild gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die Antragsunterlagen dürfen nicht getrennt werden, Sie müssen vom Beginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Borken gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben. Gemäß den Tarifstellen 3.1.4.10.2 und 3.1.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.

### 3. Hinweise zum Wasser- und Abfallrecht sowie Bodenschutz

- 3.1 Auf die Pflichten zur Erstellung einer Anlagendokumentation mit Überwachungs-, Maßnahmen- und Alarmplan sowie einer Betriebsanweisung nach §§ 34, 44 AwSV und die Sachverständigenprüfpflichten nach § 46 AwSV wird hingewiesen.
- 3.2 Die Leitungsverlegung und der weitergehende Wegeausbau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierfür ggf. erforderliche weitere Gewässerkreuzungen oder parallel zu Gewässern verlaufende Leitungssysteme, bedürfen der Genehmigung durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde.



- 3.3 Sollte im Zuge der Herstellung der Fundamente eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist vor Aufnahme der Förderung und Ableitung eine Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde zu beantragen.
- 3.4 Wenn für Zuwegungen sowie Kranstell- und Montageflächen mineralische Ersatzbaustoffe oder industrielle Nebenprodukte, wie z.B. Hochofenschlacke, Aschen etc. eingesetzt werden, ist für den Einbau die ErsatzbaustoffV zu beachten. Werden die Anforderungen nach den §§ 19 und 20 der ErsatzbaustoffV eingehalten, bedarf der Einbau keiner Wasserrechtlicher Genehmigung gemäß § 8 WHG. In diesen Fällen ist der Einbau dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde vom Verwender vier Wochen vor Baubeginn des Einbaus gemäß § 22 ErsatzbaustoffV anzuzeigen. Fällt der Einbau unter § 21 Abs. 2 oder 3 ErsatzbaustoffV ist eine diesbezügliche Zulassung beim Kreis Borken, Fachbereich 66 einzuholen.
- 3.5 Sollten sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich von der Bauherrin/vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LbodSchG).

#### **4. Hinweise zum Naturschutz**

- 4.1 Zur Reduzierung der Abschaltzeiten gemäß Nebenbestimmung IV.5.4 kann an der Windenergieanlage optional ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde ist dann spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Falls ein Gondelmonitoring beabsichtigt ist, sind dies und die Auswertungsmethode vorab mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die in der Nebenbestimmung IV.5.4 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Sollte sich aus dem Monitoringbericht ergeben, dass eine über die Nebenbestimmung IV.5.4 hinausgehende Abschaltung zur Vermeidung des Eintritts des Tötungsverbots erforderlich ist, wird der Erlass einer entsprechenden Ordnungsverfügung geprüft.
- 4.2 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

- 4.3 Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung sowie der weitergehende Wegebau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Soweit diese Anlagen außerhalb von Verkehrsflächen oder innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hergestellt werden sollen, handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG, für deren Genehmigung ein gesonderter Antrag beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde zu stellen ist.
- 4.4 Wird das Ersatzgeld nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Ersatzgeldes zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 12 I Nr. 5b KAG, § 240 AO).
- 4.5 Der im Umfeld der Anlagen vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie zum „Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ R SBB aus 2023 sind zu beachten.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII. Begründung**

Am 26.08.2024 beantragten Sie die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Nabenhöhe von 175 m sowie einem Rotordurchmesser von 172 m in Borken.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. Im Umfeld der fünf beantragten WEA befinden sich weitere bestehende oder geplante WEA. Diese stehen jedoch mit den beantragten WEA in keinem funktionalen Zusammenhang, so dass die beantragten WEA mit den anderen WEA keine Windfarm im Sinne des UVPG bilden. Die beantragten WEA unterliegen somit der standortbezogenen Vorprüfung, die ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für das beantragte Vorhaben wurde daher ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Borken, Fachbereich 61
- Gemeinde Velen, Bauverwaltung
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftfahrtbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3 - Arbeitsschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
- Fachabteilung 66.1 A im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Fachabteilung 66.1 L im Hause, Untere Naturschutzbehörde
- Fachabteilung 66.1 W im Hause, Untere Wasserbehörde

Folgende weitere Stellungnahmen wurden angefordert:

- Bundesnetzagentur Berlin, Referat 226
- PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft
- Vodafone GmbH
- Vodafone West GmbH
- Epcan GmbH

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Borken weist an dem vorgesehenen Standort eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Errichtung der WEA widerspricht somit nicht den Darstellungen des FNP gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Die Bekanntmachung der 18. Änderung des FNP der Stadt Borken weist formale Mängel auf, die dazu führen, dass die 18. Änderung des FNP keine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet. Die Stadt Borken hat ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Darstellungen des FNP stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Die beantragten WEA halten nach § 249 Abs. 10 BauGB einen Abstand vom zweifachen der Anlagengesamthöhe zu allen Wohnhäusern ein. Das Wohnhaus Gemener Diek 7a steht im Eigentum eines Mitbetreibers der Betreibergesellschaft. Demnach ist gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB kein Verstoß gegen das baurechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gegeben.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA durch ein Eiserkennungssystem bei Eisansatz stillgesetzt.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schall-

und Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Schallimmissionsprognose weist unter Berücksichtigung der Vorbelastung für alle Immissionsaufpunkte die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. der Irrelevanzkriterien der TA Lärm nach. Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten.

Da für den WEA-Typ noch keine Typvermessungen vorliegen, wird der Nachtbetrieb bis zu Vorlage entsprechender Messungen grundsätzlich aufgeschoben, kann jedoch übergangsweise in einem stärker schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, wenn eine ausreichende Sicherheit in Bezug auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und Tonhaltigkeit gewährleistet ist. Die Schattenwurfprognose zeigt eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d worst case aus. Durch den Einsatz eines Schattenwurfmoduls wird die Beschattungsdauer wirksam auf die zulässige reale Beschattungsdauer von 8 h/a begrenzt.

Die WEA erfüllen die Anforderungen der AwSV an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die WEA liegen weder im Überschwemmungs- noch im Wasserschutzgebiet.

Die Errichtung der Windenergieanlage ist gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. In einem landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Eingriff bewertet und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie das Ersatzgeld nach § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt. Zudem wurden die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG durch Gutachten bewertet. Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ wurden Nebenbestimmungen zum generellen Vogelschutz nach § 44 BNatSchG festgesetzt. Für die Errichtungsarbeiten sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitbeschränkungen vorgesehen. Abgeleitet aus dem o.g. Leitfaden sind zum Schutz der Fledermäuse sowie des Rotmilans und Wespenbussards Abschaltzeiten festgelegt. Die Festlegung von Abschaltzeiten für den Rotmilan und den Wespenbussard erfolgte als worst-case-Maßnahmen, da für beide Arten durch die vorgelegte Kartierung der fachlich erforderlich Kartierungsraum nicht ausreichend abgedeckt ist. Durch eine Nachholung der Kartierung kann nachgewiesen werden, dass sich keine besetzten Brutplätze innerhalb der einschlägigen Prüfbereiche befinden und somit die Abschaltung entbehrlich ist.

Errichtung und der Betrieb der WEA ist trotz des in der Landschaftsschutzgebietsausweisung etablierten Bauverbots zulässig, da das Verbot gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gilt, weil das Erreichen des Flächenbeitragswertes nach Anlage 2 des WindBG oder eines Teilflächenziels noch nicht nach § 5 WindBG festgestellt wurde. Dementsprechend stehen der WEA auch keine Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Form der Darstellungen des Landschaftsplans entgegen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Konflikte.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Agatz

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63–02863/2024-tonf vom 02.01.2025

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A - Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung**

- 01- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
- 02 - Antrag nach BImSchV
- 03 - Antrag auf öffentliche Bekanntmachung
- 04 - Antragsformular Luftfahrt

### **B - Bauvorlagen**

- 01 - Bauantrag Sonderbau
- 02 - Baubeschreibung
- 03 - Betriebsbeschreibung
- 04 - Architektenbescheinigung

### **CD - Anlagenbeschreibung**

- 01 - Umweltverträglichkeit Vestas WEA
- 02 - Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
- 03 - Allgemeine Beschreibung Enventus-Plattform
- 04 - Rotorblatttiefen
- 05 - Übersichtszeichnungen V172-7.2
- 06 - Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen V172-7.2
- 07 - Fledermausschutzsystem Vestas Online
- 08 - Fledermausschutzsystem NorthTec
- 09 - Schattenwurf-Abschaltsystem Vestas Online
- 10 - Schattenwurf-Abschaltsystem NorthTec
- 11 - Leistungsspezifikation V172-7.2
- 12 - Herstellererklärung zur Gültigkeit
- 13 - Datenaufbereitung und Signale

### **E - Typenprüfung**

- 01a - Prüfbericht TP Turm
- 01b - Anhang TP Turm
- 02a - Prüfbericht TP Fundament
- 02b - Anhang TP Fundament
- 03 - Lastgutachten V172-7.2

### **F - Kosten**

- 01 - Herstellkosten
- 02 - Rohbaukosten

### **G - Karten und Pläne**

- 01 - Übersichtsplan, DTK25
- 02 - Übersichtsplan, ABK5
- 03 - Amtlicher Lageplan, M. 1:2000 mit Detailplan WEA 1
- 04 - Amtlicher Lageplan, M. 1:2000 mit Detailplan WEA 2
- 05 - Amtlicher Lageplan, M. 1:2000 mit Detailplan WEA 3
- 06 - Amtlicher Lageplan, M. 1:2000 mit Detailplan WEA 4
- 07 - Amtlicher Lageplan, M. 1:2000 mit Detailplan WEA 5

## **H - Standort und Umgebung**

- 01 - Mindestanforderung an Zuwegung und Kranstellflächen
- 02 - Stellungnahme Abstandsflächenberechnung
- 03 - Hindernisangaben für Luftfahrtbehörden
- 04 - Informationen zu Leitungen und Richtfunk
- 05 - Anbindung an das Stromnetz
- 06 - Übersicht Schutzgebiete
- 07 - Übersicht Gewässer

## **IJ - Stoffe**

- 01 - Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- 02 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 03 - BLAK UmwS Merkblatt
- 04 - Hinweis Ersatzbaustoffe

## **K - Abfallmengen / -entsorgung / Abwasser**

- 01 - Information zur Entstehung von Abwasser
- 02 - Angaben zu Abfall

## **L - Anlagensicherheit**

- 01 - Anlagensicherheit
- 02 - Hinweis BNK
- 03 - Tages- und Nachtkennzeichnung
- 04 - Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor
- 05 - Spezifikation Gefahrenfeuer, unterbrechungsfreie Stromversorgung
- 06 - Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, „Feuer W ES“ + IR
- 07 - Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Turmbefuerung
- 08 - Allgemeine Spezifikation Eiserkennungssystem
- 09 - Stellungnahme Option Eiserkennung
- 10 - Spezifizierung Yaw-into-fixed-position-due-to-ice
- 11 - Gutachten Integration BLADEcontrol
- 12 - BLADEcontrol Zertifikat
- 13 - Blitzschutz und elektromag. Verträglichkeit
- 14 - Vestas Erdungssystem

## **M - Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung**

- 01 - Hinweis Arbeitsschutz
- 02 - Evakuierungsplan

## **NO - Brandschutz**

- 01 - Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz
- 02 - Allgemeine Beschreibung EnVentus Feuerlöschsystem
- 03 - Generisches Brandschutzkonzept
- 04 - Standortbezogenes Brandschutzkonzept

## **PQ - Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 01 - Rückbauverpflichtung
- 02 - Rückbaukostenschätzung

**R - Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen**

- 01 - Schalltechnischer Bericht noxt! Nr.: NE-B-129974 vom 13.08.2023
- 02 - Schattentechnischer Bericht noxt Nr.: NE-B-129974 vom 13.08.2023

**S - Sonstige Gutachten**

- 01 - Hinweis Baugrunduntersuchung
- 02 - Gutachten zur Standorteignung TÜV Süd Nr. MS-2402-054-NRW-SC-de Rev. 1 vom 22.10.24
- 03 - Hinweis zur optisch bedrängenden Wirkung
- 04 – Hinweis Wasserrechtliche Unterlagen

**Sch - Ökologische Gutachten**

- 01 – Artenschutzfachbeitrag, Ökoplan vom 31.08.24
- 02 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ökoplan vom 07.11.24
- 03 – Nachtrag ASP und LBP, Ökoplan vom 17.12.24
- 04 - UVP-Vorprüfung, ökoplan August 2024